

Schulstempel / Unterschrift <input type="checkbox"/> Ich besuche keine Schule (bitte ankreuzen)	Schuljahr 2020/2021 Abgabe im Schulsekretariat zur Weiterleitung an das Jugendamt / Schulverwaltung
---	---

Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. Mobilitätsticket

zur Übernahme (Ausstellung des Fahrausweises bzw. Erstattung) notwendiger Aufwendungen für die Beförderung auf dem Schulweg für Schüler mit Hauptwohnsitz in Jena gemäß §§ 3,4 ThürSchFG, §23 ThürSchfTG und der Beschlüsse des Stadtrates vom 13.12.2017 (Wahlschule) sowie vom 27.11.2018 (Mobilitätsticket) für:

- Schüler der Klassen 1 – 13 an allgemeinbildenden Schulen
- Schüler der FOS / BFS (nicht berufsqualifizierend) / BG
- Schüler des BVJ / BVJS
- Jenabonus-Inhaber (unter 18, kein Schüler)

Angaben zum Schüler bzw. Jugendlichen:

Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Straße + Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:			
Klassenstufe im Schuljahr 2020/2021		Klasse: (nur bei berufsbildender Schule)	

Angaben zum Antragsteller (Sorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler / Jugendlicher):

Name, Vorname:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Telefonnummer / eMail:			

1. Der Schüler bzw. Jugendliche ist Inhaber eines „Jenabonus“ (Mobilitätsticket):

ja (Kopie des gültigen „Jenabonus“ ist bei jeder Antragstellung beizufügen)

Zum Erhalt bzw. zur Aktivierung des Mobilitätstickets ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € in der Schulverwaltung bar zu entrichten. Die notwendigen Informationen finden Sie auf dem Infoblatt bzw. im Bescheid.

(nur von der Schulverwaltung zu bestätigen)
 Ich habe 15,00 € Verwaltungsgebühr bar erhalten und eine Quittung ausgegeben.

Stempel / Unterschrift Schulverwaltung

2. Ich beantrage für den Schüler gesetzliche Leistungen:
 Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden.

Die besuchte Schule ist die vom Wohnort nächstgelegene, aufnahmefähige, staatliche Schule

Infoblatt zum Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. zum Mobilitätsticket im Schuljahr 2020/2021

In der Stadt Jena gibt es die Möglichkeit Schülerbeförderungsleistungen sowie ein Mobilitätsticket für Jenabonus-Inhaber zu beantragen. In der Regel erfolgen Schülerbeförderungsleistungen mit Bereitstellung einer Chipkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel in Jena.

Für eine Erstattung von Geldleistungen (Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen und Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen) sind die Nachweise zu den Beförderungskosten dem Antrag immer beizufügen bzw. bis zum 30.04.2021 nachzureichen. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Einzelfahrscheine / Tageskarten / Wochenkarten / Monatskarten / 4-Fahrten-Karten für den Jenaer Nahverkehr (diese sind immer aufgeklebt einzureichen)
- Abo-Karten für den Jenaer Nahverkehr (Nachweis durch Anschreiben des Jenaer Nahverkehrs, Kopie der Karte bzw. Kontoauszug mit Buchungen o.ä.)
- Vorlage des KFZ-Fahrtenbuches (Fahrten im Rahmen des Schulwegs müssen zweifelsfrei erkennbar sein)

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur vollständig ausgefüllte und lesbare Anträge bearbeitet werden.

Zu 1. Mobilitätsticket (Jenabonus)

Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen Jenabonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Jahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Jena. Diese Verwaltungsgebühr ist nach Genehmigung mittels Bescheid fällig und in der Schulverwaltung binnen der im Bescheid angegebenen Frist bar zu entrichten. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid. Das Mobilitätsticket wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 bzw. längstens bis zum 18. Geburtstag ausgestellt.

Der Eingang des Antrags muss in der Schulverwaltung **bis zum 11.05.2020** erfolgen; nur dann ist eine Ausgabe des Schülerferientickets vor den Sommerferien sowie die Aktivierung bzw. Bereitstellung der Chipkarte zum 31.08.2020 (erster Schultag) gewährleistet.

Die Anspruchsberechtigung besteht grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

Zu 2. Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen

Auch im Schuljahr 2020/2021 erhalten Schüler gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach Bestimmungen des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen.

Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht unter folgender Voraussetzung: Die kürzeste Fußwegentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule, die den angestrebten Schulabschluss anbietet, beträgt mindestens:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Zu 3. Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen

Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderung, erhalten Schüler auch im Schuljahr 2020/2021 freiwillige Schülerbeförderungsleistungen in Form von Zuschüssen zu entstehenden Schulwegkosten, die nach Ablauf des Schuljahres erstattet werden.

Der Schulweg ist hierbei der kürzeste Fußweg zur Wahlschule. Die Bezuschussung erfolgt ab:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Die Höhe der Bezuschussung (Schülermonats- bzw. Wochenkarte) ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des/der Antragstellers/in:

- 1 bzw. 2 Kinder: 30%
- 3 Kinder: 40%
- ab 4 Kindern: 50%

Antragsteller mit mehr als zwei kindergeldberechtigten Kindern müssen den Nachweis zum Kindergeldbezug dem Antrag immer beifügen.

Stand 04.02.2020